

Leitlinie für Grazer Gemeinschaftsgärten

Warum gemeinschaftlich gärtnern?

Urban Gardening bringt Obst und Gemüse, Kräuter und Blumen in meist vielfältiger ganzjähriger Mischkultur in öffentlich zugängliche Grünflächen.

Gemeinschaftsgärten stärken den sozialen Zusammenhalt, schärfen das ökologisches Bewusstsein und ergänzen die städtische Grün- und Freiflächenausstattung.

Sie ermöglichen grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Bodenbearbeitung, Pflanzenkunde und Verarbeitung weiterzuentwickeln oder sich überhaupt erst anzueignen. Sie können den Speisezettel mit Besonderheiten und Raritäten ergänzen oder den Tisch mit Blumen und Kräutern schmücken. Im Sinne der Subsistenzwirtschaft aus einem Gemeinschaftsgarten den täglichen Bedarf an Lebensmitteln zu decken ist dagegen nicht primäres Ziel und meist auch nicht realistisch.

Erläuterungen zur Errichtung eines Gemeinschaftsgartens auf öffentlichem Gut

1. Initiative

Der Wunsch nach einem Gemeinschaftsgarten kann zum Einen von Nachbar:innen oder lokalen Initiativen manchmal bereits mit der Idee einer möglichen Fläche formuliert werden. Zum Anderen können geeignete Flächen von Seiten der Stadt Graz identifiziert und lokalen Initiativen oder der Bezirksvertretung angetragen werden.

2. Formale Voraussetzungen

Geht es dabei um einen **Privatgrund**, beispielsweise unbebauten Baugrund, Gewerbebrachen, Pfarrflächen oder Grünflächen von Siedlungen nehmen Sie Kontakt mit dem:der jeweiligen Eigentümer:in bzw. der Eigentümer:innengemeinschaft auf. Auch dort empfehlen wir Ihnen das Einvernehmen inklusive Rechte und Pflichten schriftlich festzuhalten, um Enttäuschungen auf beiden Seiten zu vermeiden.

Geht es um eine **öffentliche Fläche**, so stellen Sie ein Ansuchen bei der Abteilung für Immobilien der Stadt Graz oder beim Straßenamt (wenn es um straßenbegleitende Grünflächen wie zum Beispiel Baumscheiben geht). Diese prüfen gemeinsam mit der Abteilung für Grünraum und Gewässer die Eignung der Fläche für Ihr Vorhaben.

Um über die Eignung einer Fläche entscheiden zu können, beschreiben Sie bitte ihr Vorhaben (wer hat wo was geplant und wie soll dies umgesetzt und gepflegt werden?) und legen eine Skizze oder einen Plan idealerweise auf Basis eines Luftbildes bei. Unter Geodaten.graz.at können Sie sich beispielsweise ein Bildschirmfoto des geplanten Areals ausdrucken.

Gemeinsam besprechen wir dann persönlich vor Ort, was geplant und was möglich ist.

Ist die Fläche geeignet, erstellt die Immobilienabteilung oder das Straßenamt einen Nutzungs- bzw. sogenannten Gestattungsvertrag.

Da erfahrungsgemäß die Zusammensetzung der Gemeinschaftsgärtner:innen immer wieder wechselt, konstituieren Sie sich in der Regel als gemeinnütziger Verein um dennoch Vertragssicherheit für beide Seiten zu gewährleisten. Es ist aber auch eine vertragliche Vereinbarung mit einer Einzelperson möglich.

3. Eignung der Fläche

Bevor eine Fläche als Gemeinschaftsgarten anvisiert wird, macht es Sinn, Klarheit über die Eignung der Fläche zu gewinnen. Die folgenden Fragen können Ihnen dabei helfen:

- Wie und woher wird bewässert? Ist es möglich Regenwasser von angrenzenden Dachflächen zu sammeln, oder ist eine öffentliche Wasserentnahmestelle vorhanden (z.B. ein Trinkbrunnen)?
- Ist die anvisierte Grünfläche ein „Dog Hot Spot“, also häufig oder intensiv von Hunden genutzt, birgt dies großes Potential für Konflikte und Enttäuschungen.
- Leben/Arbeiten ausreichend engagierte Personen des Betreibervereins in unmittelbarer Nähe zur Fläche, um dafür regelmäßig Sorge zu tragen?
- Wer entfernt zum Beispiel regelmäßig Müll und wo kann er deponiert werden?
- Wer übernimmt das Gießen in heißen Sommerwochen, während der Urlaubszeit?
- Dasselbe gilt für die Beikrautregulierung und die Ernte der gerade während der Urlaubszeit reichlich anfallenden Feldfrüchte.
- Wie wird der Gemeinschaftsgarten an die Nachbar:innen und Passant:innen vermittelt? Eine Informationstafel mit dem Kontakt einer Ansprechperson erleichtert Interessierten die Kontaktaufnahme und sollte jedenfalls vorgesehen werden. Wenn Sie nicht persönlich aufscheinen möchten, ist beispielsweise auch eine allgemeine Vereinsmailadresse möglich.
- Freuen Sie sich über interessierte Unbekannte und naschende Passant:innen? Wenn nicht, suchen Sie möglicherweise einen Schrebergarten oder einen Privatgarten und werden mit dem öffentlichen Charakter eines Gemeinschaftsgartens nicht glücklich!

4. Kosten

Die Kosten der Überlassung einer öffentlichen Fläche für die Nutzung als Gemeinschaftsgarten (oder auch Baumscheibenblumengarten oder ähnliches) sind abhängig von der Größe der Fläche und bewegen sich in der Regel im Bereich von 25-250€ pro Jahr.

Die Kosten für Errichtung, Ausstattung und Betrieb eines Gemeinschaftsgartens tragen Sie als Betreiber:innen bzw. Nutzer:innen. Diese können aber von der Stadt Graz im Rahmen der [Umweltförderung Urbane Begrünung](#) ggf. auch zur Gänze gefördert werden. Diese Förderung kann auch für Gemeinschaftsgärten auf privaten Flächen gewährt werden.

5. Öffentlicher Charakter eines Gemeinschaftsgarten

- Sie sind dafür verantwortlich, dass Ihr Garten jederzeit ein für die Öffentlichkeit ansprechendes Bild ergibt. Dies schließt einen vielfältigen naturnahen Nützlingsgarten beispielsweise mit einem „wildem Eck“, Totholz oder die Um- und Weiternutzung von gebrauchten Materialien entsprechend dem Grundsatz „reuse-reduce-recycle“ mit ein.
- Widmungsgemäß muss die Fläche weiterhin öffentlich zugänglich bleiben und darf dem öffentlichen Gut nicht durch Absperren entzogen werden. Sehen Sie aufgrund der Gegebenheiten eine Einfriedung in Form von Stauden oder Sträuchern, Steinen, Staketenzaun, oder Ähnlichem unbedingt notwendig, so senden Sie uns auch hier eine Skizze, die wir vor Ort besprechen. Wenn auch der Bestandsgeber (Immobilienabteilung oder Straßenamt) das Einverständnis gibt, wird dies ebenfalls im Gestattungsvertrag festgehalten bzw. bei bestehenden Verträgen als Ergänzung beigelegt. Jedenfalls müssen Sie eine Einfriedung so lösen, dass die öffentliche Zugänglichkeit mindestens durch unversperrte Zugänge oder Tore gewährleistet bleibt.
- Ein Gemeinschaftsgarten ist KEIN Schrebergarten und begründet deshalb KEINEN Privatgarten. Ein Gemeinschaftsgarten beruht auf der Idee von Fair Use – also, dass nur so viel entnommen, wie eingebracht wird bzw. dass der Weiterbestand nicht gefährdet ist, dies kann aber praktisch nicht kontrolliert werden.
- Gibt es für einen Gemeinschaftsgarten mehr Anfragen, als vorhandene Flächen, so vergeben Sie die (Hoch)Beete regelmäßig neu. Alternativ können Sie stattdessen den gesamten Garten

gemeinsam pflegen, dann können unbegrenzt viele Gärtner:innen mitmachen. Wenn Sie dauerhaft ein (Hoch)Beet privat bewirtschaften wollen, suchen Sie möglicherweise einen Schrebergarten oder einen Privatgarten und werden mit dem öffentlichen Charakter eines Gemeinschaftsgartens nicht glücklich!

6. Auflösen eines Gemeinschaftsgartens

- Nach Beendigung der Genehmigung bzw. bei Widerruf müssen Sie die in Anspruch genommenen Flächen auf eigene Kosten räumen und den vorherigen Zustand herstellen oder das Einvernehmen herzustellen ob und welche Bepflanzungselemente stehen bleiben können/sollen.

7. Wichtige Praxishinweise:

a. Bäume:

- Hinweis: Der Wurzelbereich eines Baumes ist grundsätzlich mindestens genau so groß wie die Baumkrone (Kronentraufenbereich), bei säulenförmigen Bäumen mindestens plus 1,5m!
- Es dürfen im Zuge von Pflanzarbeiten oder Vorbereitung für Aussaat keine Baumwurzeln beschädigt werden. Weil sich die feinen Haarwurzeln vor allem bei jungen Bäumen nahe der Erdoberfläche befinden ist nur vorsichtiges händisches Graben im Wurzelbereich zulässig und auch dieses nur wo unbedingt notwendig bzw. so wenig wie möglich. Insofern ist eine dauerhafte Bepflanzung mit mehrjährigen Blumen, Stauden und Frühjahrsblühern oder Aussaat gegenüber Wechsellpflanzungen wurzelschonender und damit vorzuziehen.
- Keinesfalls sollten Sie ein- oder mehrmals im Jahr „Umgraben“ oder „Umstechen“.
- Im Baum-Wurzelbereich dürfen Sie keine Hochbeete oder Wassertonnen aufstellen und auch keine Materialien lagern, weil durch das Gewicht der Boden und damit der Wurzelraum der Bäume verdichtet und damit die Versorgung des Baumes mit Wasser und Luft gefährdet wird.
- Anschüttungen und Abgrabungen sind nur im Freibereich von Wurzeln zulässig. Abgrabungen haben die Verletzung oder Entfernung von Wurzeln zur Folge, während ein Anschütten das Wachstum des Baumes hemmt und er in seiner Entwicklung stehen bleibt.
- Bäume sind gemäß der [Grazer Baumschutzverordnung](#) geschützt, mit Ausnahme von Obstbäumen dürfen Sie diese weder um- noch beschneiden. Pflügt die Holding innerhalb Ihres Gemeinschaftsgartens Bäume, so werden die Kolleg:innen zumindest zur jährlichen Baumkontrolle diesen Bereich betreten.

b. Grundsätze des Ökologischen Gartenbaus:

- Pestizide und Herbizide dürfen nicht angewandt werden. Regulieren Sie Schädlinge mit Hilfe von Nützlingen und Beikräuter durch Mulchen oder händische Entfernung.
- Die [Umweltberatung](#) bietet Ihnen vielfältige praktische Informationen für ökologisches Gärtnern.
- Für Nützlinge und Wildbienen sowie insgesamt den ökologischen Wert der Anlage sind samenfeste Sorten mit ungefüllten Blüten geeignet. Eine Übersicht über Bezugsquellen von hochwertigem Bio-Saatgut und –Pflanzen gibt Ihnen ebenfalls die [Umweltberatung](#).

8. Links und Literatur:

Die folgenden gemeinnützigen Vereine bieten Ihnen zahlreiche Informationen, Ideen und Vernetzung für Gemeinschaftsgärten:

[Nachhaltig in Graz](#)

[Forum Urbanes Gärtnern](#)

[Gartenpolylog](#)

[Förderungen des Grazer Umweltamtes für Urbane Begrünung \(Bäume, Urban Gardening, Dach- und/oder Fassadenbegrünung\)](#)

[Folder Balkonbegrünung](#)